

mann amüsiert sich über die naiven Leute, die das für möglich halten. Nach den ausländischen Fakturen die Verkäufer erheben, ist ebensowenig angängig. Wenn der Großfabrikant in Amsterdam oder Rotterdam eine Partie Tabak zu einem Durchschnittspreis kauft und nach diesem bei der Einfuhr für die feinsten Sortierungen der Partie den Wertzoll bezahlt, so handelt er vollständig nach dem Buchstaben des Gesetzes. Wer hindert ihn aber, die minderwertigen Sortierungen in Holland später wieder zu verkaufen? Das kann ihm doch kein Gesetz der Welt verbieten — das Geschäft aber ist gemacht, der Wertzoll für die Fein-Sortierungen ist gespart. Der Möglichkeit, im Ausland dem deutschen Fiskus ein Schnittpfeil zu schlagen, sind so viele, daß der Handel mit Sumatra- und Java-Tabak in Hamburg, Bremen und Mannheim bald auf ein Minimum beschränkt werden würde. den Tabakwertzoll einführen, bedeutet buchstäblich, die Geschäfte des Auslands besorgen. Wenn die Regierung den Tabakwertzoll akzeptieren sollte, dann sicher nur unter der Voraussetzung, daß er in wenig Jahren wegen seiner Undurchführbarkeit der Wandobersteuer Platz machen würde.

Gegen Wandobersteuer und Tabakzollerhöhung wollen wir unsere früheren Argumente nicht nochmals wiederholen. Wir wollen am Schluß dieses, die Gründe gegen den Tabakwertzoll noch nicht erschöpfenden Artikels, nur erinnern an die Worte, die am 9. Januar 1908 der verstorbene Abgeordnete Bülling namens der nationalliberalen Fraktion im Reichstage sprach: „Meine Freunde und ich sind der Ansicht, daß für Deutschland der richtige Augenblick für eine eingreifende Besteuerung des Tabaks verpaßt ist und daß sich dieses Veräumnis jetzt nicht wieder einholen läßt.“ Der große Widerstand, dem jeder Vorschlag auf eine Mehrbelastung des Tabaks begegnet, nicht nur in der Industrie und bei den Konsumenten, sondern auch bei zahlreichen Gemeindebehörden sowie bei der gesamten Bevölkerung großer ländlicher Distrikte und — last not least — im Reichstage selbst, sollte die bürgerlichen Abgeordneten darüber belehren, daß der großen Protestbewegung gegen jede Art höherer Tabakbesteuerung die auf Tatsachen beruhende Ueberzeugung zugrunde liegt, daß das „Mehrbluten des Tabaks“ ohne Zweifel eine enorme Schädigung der Industrie und der in ihr beschäftigten Arbeiter bedeutet. Ueber diese Bedenken wird man sich aber natürlich leichtens Herzens hinwegsetzen. Wenn es gilt, den Geldbeutel der Besthenden vor der Heranziehung zu den Staatslasten zu schützen, müssen alle Rücksichten auf das Wohl von Tausenden von Arbeitern schweigen.

## Wie an der Unfallversicherung herumgeflickt werden soll.

(Schluß.)

### II.

Die Leistungen der Unfallversicherung sollen nach dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung erheblich verbessert werden. Zunächst wird das, was unter Erwerbsunfähigkeit in der Unfallversicherung zu verstehen ist, bestimmt. Als erwerbsfähig, so heißt es in dem Entwurf,

gilt der Verletzte insoweit, als er nicht mehr in stande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, dasjenige zu erwerben, was er vor dem Unfall erwerben konnte.

Dieser Vorschlag ist dahin ausgelegt worden, daß in Zukunft die Unfallentschädigung nicht mehr nach der Schädigung der Arbeitsfähigkeit, sondern nach der Verminderung des Arbeitsverdienstes bemessen werden soll. Nehmen wir als Beispiel einen Arbeiter, der durch einen Unfall zwar in seiner Arbeitsfähigkeit beträchtlich geschädigt ist, in seinem Arbeitsverdienst aber keine Einbuße erlitten hat. Die Fälle kommen vor. Mancher Unternehmer, in dessen Betrieb ein Arbeiter verunglückt ist, schämt sich, den Verunglückten, auch wenn er nicht mehr so viel leisten kann als vor dem Unfall, zu entlassen oder ihm auch nur einen Abzug an dem bisherigen Arbeitslohn zu machen. Er sucht den Arbeiter in seinem Betrieb bei demselben Arbeitslohn an einer solchen Stelle zu verwenden, die der

Verunglückte trotz seiner verminderten Arbeitsfähigkeit noch ausfüllen kann. Außerdem ist es während eines guten Geschäftsganges und einer großen Nachfrage nach Arbeitskräften nicht ausgeschlossen, daß ein verunglückter und nicht mehr voll arbeitsfähiger Arbeiter vorübergehend bei demselben Lohn beschäftigt wird wie die andern Arbeiter. In solchen Fällen hat der verunglückte Arbeiter keinen Schaden an seinem Arbeitslohn erlitten und ihm steht daher auch kein Anspruch auf Schadenersatz zu, wenn die Unfallversicherung nur den Schaden am Arbeitslohn zu ersetzen hat.

Ob freilich mit der vorstehenden Bestimmung des Begriffs Erwerbsunfähigkeit dieser Grundsatz festgestellt werden soll, ist nicht sicher. Aus dem Wortlaut der Begriffsbestimmung muß nach unserer Auffassung der Grundsatz nicht herausgelesen werden. Die „Begründung“ des Entwurfs, soweit sie bis jetzt veröffentlicht ist, geht darauf nicht ein.

Jedoch ist hier Mißtrauen und Vorsicht in der Tat geboten. Denn der Entwurf enthält eine weitere Neuerung, die die Folge jenes Grundsatzes ist. Es soll nämlich das Recht auf Bezug der Rente ruhen,

solange und soweit das Entgelt, das der Verletzte erhält, zusammen mit der Rente, den Betrag übersteigt, den der Verletzte ohne den Unfall bezogen haben würde.

Nehmen wir an, daß in einem Orte der Wochenlohn eines bestimmten Arbeiters 30 Mk. beträgt. Ein verunglückter Arbeiter beziehe eine Rente im Betrage von 6 Mk. die Woche. Findet er eine Arbeitsstelle mit einem Lohn von 30 Mk., dann ruht sein Anspruch auf eine Rente überhaupt, da er ja ohne die Rente den vollen Lohn hat. Beträgt sein Lohn aber etwa 25 Mk., dann steht ihm für die Zeit, in der er diesen Lohn bezieht, nur eine Rente im Betrage von 5 Mk. zu, da sein Lohn von 25 Mk., zusammen mit 5 Mk. Rente, den vollen Lohn — 30 Mk. — ausmacht.

Hier zeigt sich aber auch, wie ungerecht die Neuerung in dem Entwurf ist. Denn gehen wir zu dem Fall über, der am allerhäufigsten ist: der Arbeiter kann gar keine Arbeit oder nur eine Arbeit bei einem viel geringeren Lohn, etwa 12 Mk., finden. Dann ist sein ganzes Einkommen in dem ersten Fall 5 Mk., in dem zweiten Fall 12 + 5 = 17 Mk., also viel geringer als der Lohn, den er ohne den Unfall bezogen hätte. Für diese Fälle hat der Entwurf keine neuen Bestimmungen gebracht. Nach dem jetzigen Gesetz „kann“ die Berufsgenossenschaft, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls unverändert arbeitslos ist, die Teilernte bis zum Betrag der Vollrente erhöhen. Sie „kann“ es tun. Uns ist aber noch kein einziger Fall bekannt geworden, in dem eine Berufsgenossenschaft von diesem Recht Gebrauch gemacht hat. — In dem andern Falle, daß der verunglückte Arbeiter zwar Arbeit hat, aber bei einem ganz geringen Lohn, darf die Berufsgenossenschaft gar nicht etwas tun, um dem Arbeiter den Schaden an seinem Arbeitsverdienst zu ersetzen.

Wenn aber die Berufsgenossenschaft das von der Rente abzieht, um was diese zusammen mit dem Arbeitsverdienst den Lohn eines voll arbeitsfähigen Arbeiters übersteigt, dann muß sie auch den Betrag zu der Rente hinzufügen, um den dieselbe, zusammen mit dem Arbeitsverdienst des Verunglückten, hinter dem Lohn eines voll arbeitsfähigen Arbeiters zurückbleibt. Wenn der Arbeiter zufällig mehr verdient, soll das Mehr die Berufsgenossenschaft einstecken; daher muß sie auch dann, wenn der Arbeiter zufällig weniger verdient, das Wenigere drauflegen.

Bezeichnend ist es, daß nach dem Entwurf gegenüber den verunglückten Arbeitern nicht einmal dieses selbstverständliche Gebot der Gerechtigkeit erfüllt wird.

Aber es kommt noch besser! Das Recht auf Bezug der Rente soll in demselben Maße wie vorhin ferner ruhen: solange der Verletzte von einer angemessenen Arbeitsgelegenheit, die ihm die Berufsgenossenschaft geboten hat, ohne triftigen Grund keinen Gebrauch macht.

Diese Bestimmung, so heißt es in der Begründung, sucht dem entgegenzutreten, daß der Rentenempfänger „auf Kosten“ der Berufsgenossenschaft faulenz. Dabei bekommt der Verunglückte nur den Schaden ersetzt, den er unter allen Umständen tatsächlich erlitten hat. Wenn er wirklich faulenz, tut er es in Wahrheit auf seine eigenen Kosten und nicht auf Kosten der Berufsgenossenschaft.

Die Bestimmung kann jedoch zu einer unerhörten Vergewaltigung der Arbeiter führen. Die Berufsgenossenschaft untersteht ganz und gar dem Einflusse der Unternehmer. Die Arbeiter dürfen nicht im mindesten in die Geschäfts-

führung der Berufsgenossenschaft und ebenso in den Arbeitsnachweis derselben hineinreden. Daher ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Berufsgenossenschaft dem Rentenempfänger Streikarbeit oder eine andere Arbeit zuweist, zu der sich der Arbeiter nicht hergeben will und kann. Es ist daher geradezu ein Skandal, daß die Reichsverwaltung sich erlaubt, einen solchen Vorschlag zu machen.

Eine weitere Verschlechterung bezieht sich auf die kleinen Renten, die „Schnapsrenten“, wie sie die „Geldlosen und Besten“ nennen. Unter den „kleinen Renten“ versteht der Entwurf die Renten bis zu 20 Proz. der Vollrente. Diese „kleinen Renten“ sollen zwar nicht ohne weiteres befristet, aber nur noch für eine gewisse Zeit bewilligt werden. Die Herren Geheimräte haben nämlich entdeckt, daß die Folgen eines Unfalls, die mit Renten bis zu 20 Proz. entschädigt werden, vielfach in einer von vornherein übersehbaren Zeit durch Anpassung und Gewöhnung in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung wegfallen oder sich doch wesentlich mildern. Demgemäß soll die Berufsgenossenschaft bestimmen, für welche Zeit sie eine „kleine Rente“ gewährt. Nach Ablauf dieser Zeit fällt die Rente ohne weiteres fort. Ist nach Ablauf der Zeit die durch den Unfall herbeigeführte Einbuße an Erwerbsfähigkeit nicht weggefallen, so kann der Verletzte eine neue Feststellung der Rente verlangen. — Durch diese Bestimmungen wird mancher Arbeiter um seine Rente kommen, da er sich nicht durch Unannehmlichkeiten des neuen Verfahrens aufregen will.

Die Abfindung eines Verunglückten durch eine einmalige Zahlung einer größeren Summe soll bei allen Renten bis zu 20 Proz. der Vollrente gestattet sein, während dies jetzt nur bei Renten bis zu 15 Proz. zulässig ist. Wir halten die Abfindung für eine Schädigung der verunglückten Arbeiter, die durch die neue Bestimmung vergrößert wird. Außerdem ist nach dem jetzigen Gesetz die Abfindung nur mit Zustimmung beider Parteien, der Berufsgenossenschaft und des Verunglückten, möglich. Im Entwurf ist die Zustimmung des Verunglückten gestrichen. Daraus ergibt sich das — Rechtsverhältnis, daß in dieser Sache nur der Wille der Berufsgenossenschaft in Betracht kommt. Mag ein Arbeiter noch so sehr die Abfindung wünschen, die Berufsgenossenschaft braucht darauf, wenn es ihr nicht beliebt, nicht einzugehen. Nehmen wir dagegen den Fall, daß ein Arbeiter, der gleich nach dem Unfall eine größere Rente bekommen hat, im Laufe der Zeit mit einer immer kleineren Rente abgefunden worden ist, weil sich sein Zustand angeblich gebessert hat. Der Arbeiter fühlt aber, daß letzteres nicht richtig ist, ohne davon die Kerze der Berufsgenossenschaft überzeugen zu können. Eines Tages erklärt die Berufsgenossenschaft, daß sie diesen Arbeiter, da er nur noch 20 Proz. der Vollrente erhält, abfinden will. Der Arbeiter protestiert dagegen. Das hilft ihm aber nichts. Er kann nur die Entscheidung des Versicherungsamts und Oberversicherungsamts einholen. Beide Instanzen stimmen aber der Abfindung zu. Der Arbeiter wird abgefunden. Wenn dann später der Zustand des Arbeiters sich so sehr verschlechtert, daß jetzt auch die Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaft die vollständige Erwerbsunfähigkeit des Verunglückten anerkennen müssen, ja wenn der Verletzte sogar infolge des Unfalls stirbt, dann antwortet die Berufsgenossenschaft: der Fall ist für uns durch die Abfindung erledigt. Der Arbeiter ist um die Rente, seine Witwe und Kinder sind um die Hinterbliebenen-Entschädigung gekommen.

Die Unfallversicherung ist wahrlich schon jetzt schlecht genug. Dennoch haben es die Geheimräte im Reichsamt des Innern fertig gebracht, noch eine ganze Reihe von Verschlechterungen auch hier anzubringen.

## Soziale Rundschau.

### Drohnen.

Nach dem neuesten Abschluß der Direktoren und Aufsichtsratsmitglieder gibt es in Deutschland 12 000 solcher Pflöden. Ungefähr der vierte Teil der Aufsichtsratsstellen ist von nur 107 Personen besetzt, und zwar haben die einzelnen Aufsichtsräte mindestens 10, drei sogar 35, 42 und 44 Mandate inne. Nehmen wir an, daß jede Stelle im Durchschnitt nur 10 000 Mark einbringe, dann kommt für die Nebenbeschäftigung schon ein ganz hübsches Taschengeld zusammen. Die Lantienen sind aber vielfach bedeutend höher. Das ergeben die nachfolgenden Spezialaufweise von einer Anzahl Aktiengesellschaften aus der Metallindustrie. Dabei ist zu erwähnen, daß die Großbanken noch viel höhere Lantienen abstoßen als die gewerblichen Großunternehmen. Es zahlen Lantienen in Mark pro Aufsichtsrat — die Gesamtsumme der Lantienen in Klammern:

Altona, Vereinigte Metallwarenfabriken 3000 (15 000), Kumpshof, Friede, Lothringers Hüttenverein, 23 140 (410 523), Berlin: Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft 18 182 (400 000), Siemens u. Halske 22 478 (247 208), Bergmanns Elektrizitätswerke 15 484 (130 352), Maschinenfabrik Schwarzkopff 17 051 (102 310), Anhalter Maschinenfabrik A.-G. 5220 (78 200), Sächsische Werke 12 838 (38 500), Elektrizitätswerke 11 584 (127 426), Akkumulatorenfabrik 6182 (68 000), Maschinenfabrik 26 214 (262 142), Bielefeld, Dürkopp Maschinenfabrik 12 152 (60 759), Bochum, Deutsch-Luxemburgische Berg- und Hütten-A.-G. 6589 (92 251), Verein für Bergbau und Hüttenwerke 21 590 (387 548), Chemnitz, Wanderer Fahrradwerke 2314 (23 198), Sächsische Maschinenfabrik Dornum 2702 (18 013), Hermann u. Alfred Fischer 3000 (18 000), Maschinenfabrik Kappel 2318 (10 508), Sächsische Webstuhlfabrik 9780 (38 881), Dresden, Schiffswerft und Maschinenfabrik 4007 (19 740), Gebr. Sed. Maschinenfabrik 6444 (32 221), Düsseldorf, Deutsch-Oesterreichische Mannesmannröhrenfabrik 5814 (90 773), Duisburg-Hüttenort, Phönix 25 814 (774 423), Weiden, Rheinische Stahlwerke 9375 (75 000), Düren, Metallwerke 4920 (20 510), Durlach, Maschinenfabrik Gröner 9286 (65 000), Eisenhütte Slesia D.-Schl. 7876 (47 257), Frankfurt a. M. Hartmann u. Braun 24 007 (128 336), Rahmeyer Werke 25 170 (327 215), Friedenshütte, Oberhessische Eisenbahnbedarf-Aktiengesellschaft 5002 (107 840), Halle, Maschinenfabrik und Eisengießerei 7907 (38 535), Wegelin u. Häbner 5080 (35 209), Halberstadt, Hirsch, Kupfer- und Messingwerke 4211 (16 843), Elektrizitätswerk in Hamburg 25 703 (128 811), Hamm, Westfälische Drahtindustrie 5564 (59 951), Hannover, Maschinenbau A.-G. 18 807 (184 457), Hohenlohe-Schleife, Hohenlohe-Werke 17 528 (157 705), Kasseler Eisen- und Stahlwerk 6075 (48 378), Leipzig, Kröner u. Co. 5156 (12 023), S. Schneider 5047 (35 882), Regis, Vereinigte Glasfabriken und Glaswerke 4184 (20 921), Ruppel, Schl. A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb 22 599 (203 788), Mannheim, Maximilianshütte, Eisenwerk 5714 (40 000), Mehlis, Vereinigte Metallwarenfabriken 5004 (17 898), Metallwarenfabrik Wäcker 6287 (18 801), München, Lokomotivfabrik Kraus u. Co. 15 238 (109 870), Offenbach, Kronprinz, A.-G. für Metallindustrie 24 000 (96 000), Rombacher Hüttenwerke 25 993 (249 843), Saar-

„Nein, heute nicht. — Morgen.“  
Kirsten zog die Kinder mit sich und half ihnen, ihre Enttäuschung zu vergessen, obwohl es ihr schwer genug ward, gerade jetzt die Gedanken zusammenzuhalten.

Sie hatte in dem Gesicht ihres Mannes gelesen, daß er heute etwas in der Bank durchzumachen gehabt hatte. Und es mußte etwas sehr Ernsthaftes sein, wenn er so aussehen konnte, wie eben, als er kam. Daß er die Jungen nicht um sich buldete, war ein schlimmeres Zeichen als jedes andre. Und dann, daß sie niemand fragen konnte, was vorgefallen war! Sie sprach ja die ganze Woche lang mit niemand als mit den Mädchen und den Kindern.

Früher hatte sie nur zufällig einmal die Zeitung gelesen. Aber seit die Einjamkeit allen Ernstes kam, war sie ihr unterhaltend geworden. Eines Abends hatte sie sogar ins Kontor hinuntergeschickt und fragen lassen, ob sie zu haben sei. Seit dem Tage ließ Eilert Stange den Bolontär damit hinausgehen, sobald er sie gelesen hatte.

Heute abend mußte eins der Mädchen hingehen und zwei von den vier Zeitungen der Stadt kaufen. Kirsten konnte nicht warten, bis sie ihre Zeitung herausgeschickt bekam. Es mußte etwas von der Versammlung darin stehen. Und das tat es auch. Sie überflog den Artikel, sprang hinweg über Zahlen und schwere Fachausdrücke und las: „... sämtlich wiedergewählt mit Ausnahme von Herrn Großhändler Stange, an dessen Stelle Herr ...“

Sie las die Zeitung nicht weiter. Und sie vergaß das andre für eine Weile. Sie war heiß und rot im Gesicht geworden. Er war aus der Direktion der Bank herausgeworfen, die er selbst gegründet hatte. Es war ihr, als habe sie etwas über sich selbst gelesen. Die schlichten, trockenen Worte waren eine höfliche Umschreibung einer Unverschämtheit gegen sie selber.

Die andre Zeitung war eine, die ihn schon ein paar-mal angeklafft hatte. Sie las:

„... Herr Eilert Stange wurde in aller Stille aus der Direktion herausgeworfen. Er war auch durch seine

Eigenmächtigkeit zu beschwerlich geworden. ... In Zukunft werden hoffentlich keine persönlichen Privatangelegenheiten mehr oder weniger intimer Natur die Leitung der Bank auf eine für die Anstalt ungünstige Art und Weise beeinflussen.“

An diesem Abend machte sie ihren Spaziergang nicht. Sie blieb in ihrem Schlafzimmer. Sie lag auf dem Ruhebett und sah die schadenfrohen und lächelnden Gesichter ... die Gesichter der Kaufleute aus der Stromstraße und die ihrer Frauen, alle die Gesichter, die sie kalt oder neugierig gesehen hatte, als sie ihnen vorgestellt war, und die sie jetzt nie anders gesehen hatte. Jetzt hatten sie sich zusammengerotet. Aber im stillen. Sie sah sie alle dicht beisammen wie eine Wand, und sie lachten über Eilert, nicht über sie; denn sie bemerkten sie nicht, vor aller Welt verborgen, wie sie hier lag. Sie konnte den Rest ihres Lebens hier liegen bleiben; aber er mußte jeden Tag hinaus und diese Straße entlang gehen. Sie konnte stehen, wenn sie wollte, aber er nicht, und die Jungen auch nicht. Sie mußten alle drei hier leben, wo ein jeder das konnte oder zu kennen glaubte, was sie ihre Schande nannten. Ja, sie konnte gern hier liegen bleiben. Sie konnte doch nichts tun, nicht einmal vortreten konnte sie und sagen, daß er, um einen Ausweg für sie zu schaffen, Ragnar Breim aus der Stadt getrieben habe. — Nein, nichts konnte sie, nichts als ihm Schmerz bereiten, indem sie hier im Hause lebte. Und ihre Schuld ihm gegenüber vermehren. Sie schuldet ihm schon im voraus genug, und nun hatte sie ihm eine neue Demütigung zugefügt, die in seiner Brust nie ganz verheilen werden würde.

Sie richtete sich in eine sitzende Stellung auf, und verharrete lange so, ohne sich zu bewegen.

Wenn sie und er sich nur gleichgültig wären! Da würde das Leben hier unter demselben Dach zu ertragen sein. — Aber es mußte auch so ertragen werden. ... Sie wollte hier bleiben, ja, selbst wenn es nicht der Kinder wegen geschähe. Um ihrer selbst willen!

(Fortsetzung folgt.)